

Streit um die Fünftelungsregelung

Die Finanzverwaltung erkennt Steuererleichterungen bei der einmaligen Betriebsrentenauszahlung nur in ganz engem Rahmen an. Die Urteile der Finanzgerichte lassen mehr Interpretationsspielraum zu. Ein Überblick über den gegenwärtigen Meinungs- und Sachstand.

Von Bernd Wilhelm-Werkle und Michael Gerhard

● Gleichgültig, ob eine bAV als lebenslange Rente, in Raten oder als einmalige Kapitalzahlung erbracht wird, grundsätzlich gilt, dass die Bruttoleistung der bAV nach versicherungsmathematischen Grundsätzen gleichwertig sein muss. Für die versorgungsberechtigte Person selbst ist allerdings die Höhe der Nettoleistung aus der bAV relevant – hier spielt die darauf erhobene Einkommensteuer eine erhebliche Rolle. Um zu vermeiden, dass einmalige Kapitalzahlungen aufgrund der Progression des in § 32a Einkommensteuergesetz (EStG) definierten Steuertarifs anteilig stärker belastet werden als gleichwertige lebenslang laufende Rentenzahlungen, gibt es für derartige Einmalzahlungen explizite Steuervergünstigungen.

Die wesentliche steuerliche Vergünstigung, die bei Erhalt einer Leistung der bAV in einmaliger Kapitalform gegebenenfalls geltend gemacht werden kann,

regelt § 34 EStG. Dort ist vorgesehen, dass die auf außerordentliche Einkünfte anfallende Einkommensteuer nach einem besonderen Verfahren (sogenannte „Fünftelungsregelung“) zu bestimmen ist. Demnach beträgt die Einkommensteuer das Fünffache der Differenz aus demjenigen Steuerbetrag, der sich ohne die außerordentlichen Einkünfte ergeben würde, und demjenigen Steuerbetrag, der maßgeblich wäre, wenn nur ein Fünftel der außerordentlichen Einkünfte eingenommen würde. Im Ergebnis wird so eine Progressionsminderung bewirkt. (Ein Rechenbeispiel finden Sie im Kasten auf Seite 99).

Als außerordentliche Einkünfte nach § 34 EStG kommen Entschädigungen im Sinne des § 24 Nr. 1 EStG und Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten in Betracht. Mit Blick auf die bAV stellt sich die Frage, welche einmaligen Leistungen als Entschädigung nach § 24 Nr. 1 EStG

beziehungsweise als Vergütung für eine mehrjährige Tätigkeit beurteilt werden können. Die verschiedenen Verfahren vor den Finanzgerichten zeigen, dass es hier häufig zum Streit zwischen den Leistungsempfängern und dem zuständigen Finanzamt kommt.

BMF: Steuervorteil hängt vom Durchführungsweg ab

Die Finanzverwaltung macht die Anerkennung von bAV-Leistungen als außerordentliche Einkünfte im Sinne des § 34 EStG vor allem vom gewählten Durchführungsweg abhängig. Dabei sollen nur Leistungen aus einer unmittelbaren Versorgungszusage (Direktzusage) oder von einer Unterstützungskasse, welche in einer Summe gezahlt werden, in den Genuss der Vergünstigung nach § 34 EStG kommen. Bei Leistungen aus einer über externe Durchführungswege abgeschlossenen bAV (Direktversicherung, Pensionskasse oder Pensionsfonds) soll die Fünftelungsregelung dagegen nicht anwendbar sein (BMF-Schreiben vom 6.12.2017, IV C 5 - S 2333/17/10002). Nach Ansicht der Finanzverwaltung soll hier die Besteuerung von der gewählten Förderung der Beiträge abhängen: Erfolgte die Förderung der Beiträge nach § 3 Nr. 63 EStG, sind die Leistungen als sonstige Einkünfte nach § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG zu versteuern.

BFH: Einmalzahlung aus Pensionskasse nicht atypisch

Ob eine Unterscheidung nach Durchführungswegen im Fall des § 34 EStG vom Gesetz gedeckt ist, war schon mehrmals Gegenstand gerichtlicher Auseinandersetzungen. So wollte die Begünstigte einer Pensionskasse auf eine für sie als Einmalkapital erbrachte Leistung des Versorgungsträgers die Fünftelungsregelung angewendet wissen. In erster Instanz war das Finanzgericht Rheinland-Pfalz ihrer Auffassung gefolgt. In der Revision lehnte der Bundesfinanzhof (BFH) die Zulässigkeit der Fünftelungsregelung jedoch ab (BFH, Urteil vom 20.9.2016, Az. X R 23/15). Denn bei der Pensionskassenleistung fehle es an der Außerordentlichkeit der Einkünfte. In der Urteilsbegründung stützte der BFH seine Entscheidung auf die Ansicht, dass eine Außerordentlichkeit von Einkünften hinsichtlich der Auszahlung einen

Rechenbeispiel zur Fünftelungsregelung

Im Beispielsfall* geht ein Arbeitnehmer im September in Rente. Zusätzlich zu seinem zu versteuernden Einkommen für die Monate Januar bis August in Höhe von 30.000 Euro erhält er seine betriebliche Altersversorgung als einmalige Kapitalleistung in Höhe von 60.000 Euro brutto ausbezahlt.

Einkommensteuer auf 42.000 Euro (= 30.000 Euro + (1/5) * 60.000 Euro)	9.280 Euro
Einkommensteuer auf 30.000 Euro	5.275 Euro
Differenz	4.005 Euro
Auf die außerordentlichen Einkünfte entfallende Steuer (= 4.005 Euro * 5)	20.025 Euro
Steuer mit Anwendung der Fünftelungsregelung nach § 34 EStG (inkl. Solidaritätszuschlag)	26.691 Euro
Steuer auf 90.000 Euro (30.000 Euro + 60.000 Euro (inkl. Solidaritätszuschlag))	30.615 Euro
Steuerersparnis durch die Fünftelungsregelung	3.924 Euro

* vereinfachte Annahmen (ohne etwaigen Versorgungsfreibetrag, Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag bzw. etwaige Werbungskosten), keine Zusammenveranlagung, keine Kirchensteuer

BFH mit diesem Urteil übrigens nicht infrage gestellt, obwohl gerade bei internen Durchführungswegen einmalige Kapitalleistungen häufig als reguläre Versorgungsleistung ausgezahlt werden. Auch die Finanzverwaltung hat die Seiteneffekte des BFH-Urteils nicht gesehen – das BMF-Schreiben vom 6.12.2017 ist mit Blick auf die Anwendbarkeit des § 34 EStG unverändert geblieben.

Warten auf den BFH

In Kürze wird sich der BFH erneut mit dem Thema befassen. Ihm liegt in Revision folgender Fall vor: Eine Pensionskassenversorgung war nach Dienstaustritt der Arbeitnehmerin auf diese übertragen und von ihr, einige Jahre vor dem regulären Pensionsalter, zur Auszahlung gebracht worden. Während der Versicherungsvertrag bei Leistungsbeginn im regulären Pensionsalter vorsah, dass anstelle der vorrangig zugesagten Altersrente eine einmalige Kapitalzahlung erfolgen kann, war bei dem vorgezogen gewählten Abruf eine einmalige Zahlung obligatorisch. Die Arbeitnehmerin argumentierte, ihr Fall sei anders als der, welcher dem BFH-Urteil vom 20.9.2016 zugrunde lag. Denn ihr hätte die Möglichkeit eines Kapitalwahlrechts gefehlt. Das Finanzgericht Köln lehnte eine Anwendung des

sogenannten „atypischen Verlauf“ bedingen würde. Da aber im vorliegenden Fall das Versorgungswerk anstelle einer lebenslangen Rentenzahlung optional die Zahlung eines einmaligen Betrags aus-

drücklich zugelassen hatte, liege kein atypischer Verlauf bei der Auszahlung vor.

Der Grundsatz, dass bei internen Wegen die Fünftelungsregelung zur Anwendung kommen kann, wurde vom

MODERN. FLEXIBEL. MODULAR

INFONIQ
HCM
TIME
PAYROLL
ONE

WWW.INFONIQ.COM

FOCUS ON YOU

INFONIQ



§ 34 EStG aber ab, da kein atypischer Verlauf vorliege. Es komme nicht darauf an, inwieweit im Leistungsfall ein Auszahlungswahlrecht ausgeübt werden konnte. Wenn, wie im vorliegenden Fall, bei einem vorgezogenen Abruf die Leistung obligatorisch und damit vertragsgemäß als Einmalkapital erbracht werde, sei dies ein typischer Verlauf. Dies gelte jedenfalls dann, wenn die Arbeitnehmerin als Versicherungsnehmerin die vorgezogene Auszahlung selbst veranlasst (Finanzgericht Köln, Urteil vom 14.2.2019, Az. 15 K 855/18).

Streitpunkt „Einmaligkeit“

Strittig ist im Zusammenhang mit der Anwendung des § 34 EStG auch, ob die gewählte Auszahlungsform tatsächlich eine Anwendung der Fünftelungsregelung zulässt. Das BMF will, wie oben dargelegt, nur einmalige Kapitaleleistungen anerkennen. Die Bedingung wirkt willkürlich. Wird im Jahr vor beziehungsweise nach Fälligkeit einer hohen einmaligen Leistung der bAV eine weitere, der Höhe nach eher marginale Leistung fällig, kann es zu nicht sachgerechten Ergebnissen führen, wenn wegen der formal fehlenden „Einmaligkeit“ die Anwendbarkeit der Fünftelungsregelung insgesamt unzulässig würde.

Der BFH will sich daher einer engen Auslegung der Finanzverwaltung nicht anschließen: In dem von ihm zu beurteilenden Fall vom 13.10.2015 (Az. IX R 46/14) standen einem Arbeitnehmer bei Aufhebung seines Arbeitsvertrags eine betriebliche und eine tarifliche Abfindung zu, die in aufeinander folgenden Jahren zur Auszahlung kamen. Dabei machte die tarifliche Abfindung nicht einmal zehn Prozent der Gesamtleistung aus. Die Finanzverwaltung lehnte die Anwendung des § 34 EStG auf die betriebliche Abfindung ab, der BFH aber nicht. Zwar führen Teilauszahlungen grundsätzlich zu einer Progressionsminderung und stehen deshalb der Anwendung des § 34 EStG entgegen. Im vorliegenden Fall war die tarifliche Abfindung aber, bezogen auf die Gesamtleistung, von marginaler Höhe. Sie war sogar geringer als die mögliche Steuerentlastung für die Hauptleistung. Daher war eine Anwendung von § 34 EStG auf die betriebliche Abfindung laut BFH sachgerecht. Teilauszahlungen können für die Anwendbarkeit der Fünftelungsregelung unschädlich sein, wenn der Zweck des Gesetzes andernfalls verfehlt würde.

telungsregelung unschädlich sein, wenn der Zweck des Gesetzes andernfalls verfehlt würde.

BFH: bAV ist keine Vergütung für mehrjährige Tätigkeit

Auch der Charakter der Zahlung ist von Bedeutung: Um die Fünftelungsregelung anwenden zu können, muss es sich bei der Leistung der bAV nach § 34 EStG um eine Entschädigung im Sinne des § 24 Nr. 1 EStG beziehungsweise um eine Vergütung für eine mehrjährige Tätigkeit handeln. Leistungen der bAV stellen aber nicht per se eine Vergütung für eine mehrjährige Tätigkeit dar, wie der BFH im Urteil vom 31.8.2016, Az. VI R 53/14 entschied: Eine Firma gewährte Leistungen aus einer Direktzusage, die durch jährliche Umwandlung von Boni finanziert wurden. Hierfür unterbreitete der Vorstand den Führungskräften jährlich ein neues Angebot. Sie mussten bereits vor Beginn des Geschäftsjahrs ihr Wahlrecht bezüglich der Umwandlung einer eventuell zur Auszahlung anstehenden variablen Vergütung in eine

Zusage auf Vorsorgekapital ausüben. Nach Einschätzung des BFH fehlt den Leistungen aus so einem Versorgungswerk der Charakter einer mehrjährigen Vergütung. Die Versorgungsleistungen würden an die Stelle einer variablen Vergütung treten. Damit werde die Auszahlung dieses Bonus, der eine Entlohnung für die Leistungen des jeweils vergangenen Geschäftsjahrs darstellt, nur aufgeschoben. Mit der späteren Auszahlung des Vorsorgekapitals im Versorgungsfall werde der zurückgehaltene Lohn und somit das für die Vergangenheit innerhalb eines Jahrs Erdiente ausbezahlt. Eine Anwendung des § 34 EStG sei daher nicht möglich.

In einem anderen Fall hatte der BFH die bAV-Leistung allerdings als Entschädigung im Sinne des § 24 Nr. 1 EStG anerkannt: In dem zu entscheidenden Fall (BFH-Urteil vom 13.3.2018, Az. IX R 12/17) schloss der Arbeitgeber seine bisherige, in Form einer Direktzusage nach beamtenrechtlichen Grundsätzen bestehende bAV und bot an, die jeweils erdiente Anwartschaft in ein neues, beitragsorientiertes System zu überführen und eine Wechselprämie zu zahlen. Das setzte den Arbeitnehmer nach Einschätzung des BFH unter erheblichen Druck, da bei Verbleib im Altsystem das Risiko bestand, im Versorgungsfall eine niedrigere Leistung zu erhalten.

BFH und BMF müssen mehr Rechtssicherheit schaffen

Auch wenn die Finanzverwaltung die Anwendbarkeit der Fünftelungsregelung alleine bei internen Durchführungswegen und einmaligen Leistungen zulassen will, kommen Finanzgerichte zu anderen Wertungen. Demnach könnte es sein, dass die Anwendbarkeit des § 34 EStG weniger vom gewählten Durchführungsweg, sondern eher von einem etwaig atypischen Verlauf der Auszahlung abhängig zu machen ist. Rechtsunsicherheit besteht auch bei der Frage, welchen Umfang eine in einem Folgejahr gewährte Nebenleistung haben darf, um die Anwendung der Fünftelungsregelung auf eine im Veranlassungsjahr gewährte Hauptleistung nicht zu gefährden. Zur Beseitigung der entstandenen Unsicherheiten wäre eine konsistentere BFH-Rechtsprechung oder ein verbindliches Schreiben der Finanzverwaltung wünschenswert. ■



BERND WILHELM-WERKLE ist Syndikusrechtsanwalt und Leiter Geschäftsbereich Beratung bei Longial.



MICHAEL GERHARD ist Aktuar DAV, Recht/Steuern bei Longial.